

Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rosche

I

Grundsätze

Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rosche legt die Ziele, Regeln und Bedingungen der Konfirmandenarbeit fest. Die Konfirmandenarbeit ist ein wesentliches Bildungsangebot und eine zentrale Aufgabe der Kirchengemeinde. Die Gemeinde lädt durch die Konfirmandenarbeit alle Kinder und Jugendlichen zum Glauben ein und möchte sie auskunftsfähig und sprachfähig machen im Glauben. Die kirchliche Arbeit gründet deshalb in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi: *„Gott hat mir alle Macht gegeben, im Himmel und auf der Erde. Geht nun hin zu allen Völkern und ladet die Menschen ein, meine Jünger und Jüngerinnen zu werden. Tauft sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes! Und lehrt sie, alles zu tun, was ich euch geboten habe! Seid gewiss: Ich bin immer bei euch, jeden Tag, bis zum Ende der Welt (Matthäusevangelium 28,18-20).*

Die Kirchengemeinde hat gemeinsam mit Eltern und Paten bei der Taufe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Die Konfirmandenarbeit soll getaufte und noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche mit dem christlichen Glauben und seiner Praxis in Gottesdienst und Alltag vertraut machen, sie befähigen, eigenverantwortlich als Christen und Christinnen zu leben und auskunftsfähig zu sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben: *„Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist“ (1. Petrus 3,15).*

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmanden und Konfirmandinnen bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen auf den dreieinigen Gott, in dessen Namen sie getauft worden sind, ihr Vertrauen zu setzen. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden. Bei der Konfirmation wird Konfirmandinnen und Konfirmanden der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

II

Anmeldung

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten eingeladen und gebeten, die Geburtsurkunde und Taufbescheinigung mitzubringen. Der Termin wird rechtzeitig im Gemeindebrief bekannt gegeben. Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung für die Konfirmandenarbeit und bestätigen schriftlich, dass sie die Ordnung zur Kenntnis nehmen und anerkennen. Zu Beginn der Konfirmandenarbeit wird zu einem Elternabend und einem Begrüßungsgottesdienst eingeladen. An diesem Elternabend wird über Form, Inhalt, Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert.

III

Dauer

Die Konfirmandenarbeit beginnt nach Ostern für die Jugendlichen des siebten Schulbesuchsjahres und schließt mit der im achten Schulbesuchsjahr stattfindenden Konfirmation ab. Die Konfirmation findet zwischen Ostern und Pfingsten statt. Die Konfirmandenarbeit mit Unterricht wird in diesem einen Jahr durchgeführt.

IV

Organisationsform

Der Unterricht findet wöchentlich statt und umfasst mindestens 70 Unterrichtsstunden (à 60 Minuten). Daneben kann es noch andere Methoden geben (Aktionstag am Samstag, Praktika, Freizeit, Fahrt, soziale Projekte). Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich. Wenn Konfirmanden und Konfirmandinnen aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, müssen sie sich vorher vom Pfarramt beurlauben lassen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor. Mehrfach versäumter Unterricht ist auf jeden Fall nachzuholen. Näheres ist mit dem Pastor/der Pastorin abzusprechen. Der Unterricht findet außerhalb der Schulferien statt.

V

Arbeitsmittel

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen benötigen folgende Arbeitsmittel: Bibel mit Altem und Neuem Testament und Gesangbuch. Für Materialien in der Konfirmandenarbeit ist ein einmaliger Kostenbeitrag zu entrichten.

VI

Teilnahme am Gottesdienst, Abendmahl und Gemeindeleben

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen nehmen an den Gottesdiensten ihrer Kirchengemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch – mindestens 15 Mal – gibt ihnen die Möglichkeit, mit dem gottesdienstlichen Leben vertraut zu werden und es manchmal auch mitzugestalten. Nach dem Gottesdienst bekommen die Jugendlichen eine Unterschrift in ihren Kalender. Die Jugendlichen sind zum Abendmahl eingeladen. Im Vorfeld bekommen sie eine Einführung. Neben dem Gottesdienstbesuch ist auch die Teilnahme an anderen Veranstaltungen der Kirchengemeinde gewünscht. Bei einigen dieser anderen Veranstaltungen ist ebenfalls eine Unterschrift im Kalender vorgesehen. Am Ende der Konfirmandenzeit sind insgesamt 25 Unterschriften nachzuweisen.

VII

Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmanden und Konfirmandinnen während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Sie werden gebeten, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten, einen finanziellen Beitrag (z.B. für die Freizeit oder Unterrichtsmaterial) zu übernehmen.

VIII

Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit

Vor Abschluss der Konfirmandenzeit werden anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen. In der Schlussphase der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden in einer Andacht oder einem Gottesdienst der Gemeinde vor. Vor der Konfirmation findet ein Abendmahlsgottesdienst für Konfirmandinnen und Konfirmanden und ihre Familien statt.

IX

Konfirmation

Aufgrund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation. Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt worden ist,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist,
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit dem betreffenden Konfirmand, Konfirmandin sowie den Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand darüber beraten. Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin (Propst/Pröpstin) und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Regionalbischof oder der Regionalbischöfin einlegen.

X Beschluss über die Ordnung

Die Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 06.10.2021 gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), geändert am 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S 247), beschlossen. Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang 2022/2023.

.....,	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rosche
Ort Datum	-Kirchenvorstand und Pfarramt-

L.S.	Vorsitzende*r Pastor*in